



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. März 2009

Dreihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/63/430/Add.2)]

63/170. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993¹ und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage und auf die Resolution 6/20 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007²,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen stärken sollen,

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.



es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf nationaler Ebene möglichst große Wirkung entfaltet, und dass das Amt beabsichtigt, neue Regionalbüros einzurichten,

1. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

2. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und von Regionalkonferenzen nationaler Menschenrechtsinstitutionen;

3. *erkennt daher an*, dass Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte, wobei auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

4. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen einerseits und regionalen Organisationen und Institutionen wie etwa der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, dem Europarat, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, der Internationalen Organisation der Frankophonie, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen regionalen Institutionen andererseits;

5. *begrüßt außerdem* den Einsatz von Regionalvertretern des Amtes des Hohen Kommissars in Subregionen und in Regionalkommissionen;

6. *begrüßt ferner* die Fortschritte, die beim Abschluss regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis

a) von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und afrikanischen Organisationen und Unterorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika;

b) von der Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in Afrika gewährt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker;

c) von der vom 10. bis 12. Juli 2007 in Bali (Indonesien) abgehaltenen vierzehnten jährlichen Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region, die unter anderem die künftigen Her-

ausforderungen für den Regionalen Rahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region erörterte und einen umfassenden Punktekatalog für Folgemaßnahmen mit dem Titel „Aktionspunkte von Bali“ verabschiedete⁴;

d) von den derzeit im Kontext des Regionalen Rahmens mit Unterstützung und Beratung durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen der asiatisch-pazifischen Region geführten Konsultationen zwischen den Regierungen über den möglichen Abschluss regionaler Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

e) von dem jüngsten Beschluss des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN), einen Mechanismus zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu entwickeln;

f) von den Tätigkeiten im Rahmen des Regionalprojekts des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der lateinamerikanischen und karibischen Region und von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Organisation der amerikanischen Staaten;

g) von den laufenden Initiativen zur Weiterentwicklung der Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durch den Gemeinsamen Markt des Südens (MERCOSUR);

h) von den Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Liga der arabischen Staaten;

i) von der kontinuierlichen Zusammenarbeit zur Verwirklichung universaler Normen zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, namentlich dem Europarat und seinen verschiedenen Menschenrechtsorganen und -mechanismen, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere im Hinblick auf Aktivitäten auf Landesebene;

7. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, mit Unterstützung und Beratung durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Amtes, die nationalen Schutzsysteme im Einklang mit Maßnahme 2 des Reformprogramms des Generalsekretärs⁵ zu stärken;

⁴ A/HRC/7/35, Anhang.

⁵ Siehe A/57/387 und Corr.1.

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

*70. Plenarsitzung
18. Dezember 2008*